

Ergänzungsdokument zu der Vorinformation der Großen Kreisstadt Herrenberg im EU-Amtsblatt vom >>>> zur Neuerteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den öffentlichen Stadtverkehr in Herrenberg vom 06.05.2011 mit Wirkung ab 13.12.2020

Deutschland-Stadt Herrenberg: Öffentlicher Verkehr (Straße)
Jahr/S NR...- Nr.:...

Abschnitt I: Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Große Kreisstadt Herrenberg
Postanschrift: Große Kreisstadt Herrenberg
Marktplatz 5
71083 Herrenberg
Kontaktstelle(n): 1. Bürgermeister Stefan Metzger
Telefon: +49 07032 924-0
Fax: +49 07032 924-365
Internetadresse: www.herrenberg.de

Weitere Auskünfte erteilen

Offizielle Bezeichnung: Regierungspräsidium Stuttgart
Postanschrift: Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Haupttätigkeit(en):

Allgemeine öffentliche Verwaltung, zuständige Behörde für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Auftragsvergabe im Namen anderer Behörden:

Die zuständige Behörde beschafft nicht im Auftrag anderer Behörden.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergaberechtsfreie Eigenerbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten der Großen Kreisstadt Herrenberg innerhalb ihres eigenen Stadtgebietes durch ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Herrenberg.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr. T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Hauptort der Ausführung: Stadtgebiet Herrenberg

NUTS-Code: DE112

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Stadt Herrenberg ist zuständige Behörde i. S. v. Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und Aufgabenträgerin gem. § 6 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Stadtgebiet.

Sie beabsichtigt die vergaberechtsfreie Eigenerbringung ihres eigenen Stadtverkehrs innerhalb ihres eigenen Stadtgebietes. Für die beihilfenrechtliche Konformität der öffentlichen Finanzierung des Stadtverkehrs bedarf es dennoch eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst werden Personenbeförderungsleistungen gem. § 42 PBefG auf den folgenden Linien für eine Betriebsaufnahme ab dem 13.12.2020:

Linie 779 (Herrenb. ZOB Bhfstr. – Vogelsang - ZOB):

Herrenberg (Württ), ZOB Bahnhofstr. (Bstg F) – Käthe-Kollwitz-Straße – Fröbelschule – Im Seele – Adlerstraße – Im Vogelsang – Zeisigweg – Amselweg – ZOB Bahnhofstraße (Bstg F)

Fahrplankilometer: max. ca. 3,118; Jahresfahrplankilometer: ca. 13.563

Linie 780 (Herrenberg ZOB – Nord-West – Kalkofenstraße)

Bedienung Mo – Fr, Sa

Herrenberg ZOB Bahnhofstr. (Bstg D) – Bronntor – Affstätter Tal – Schießmauer – Mühlweg – Eichenweg – Im Steingraben – Akazienweg – Wittenberger Straße – Torgauer Weg – Königsberger Straße – Sankt Martin – Vogt-Heß-Schule – Berliner Straße – Schießtäle – Kalkofenstraße (Bstg 3)

Fahrplankilometer: max. ca. 5,524

Bedienung Mo – Fr, Sa

Linie 780 (Herrenberg Kalkofenstraße – West-Nord – ZOB)

Herrenberg Kalkofenstr. (Bstg 3) – Eichenweg – Im Steingraben – Akazienweg – Wittenberger Straße – Torgauer Weg – Königsberger Straße – Sankt Martin – Vogt-Heß-Schule – Berliner Straße – Mühlweg – Schießmauer – Affstätter Tal – Stadthalle – Bronntor – ZOB Bahnhofstraße (Bstg D)

Fahrplankilometer: max. ca. 5,225;

Bedienung So/Feiertag

Herrenberg ZOB Bahnhofstr. (Bstg D) – Reinhold-Schick-Platz – Eichenweg – Im Steingraben – Akazienweg – Wittenberger Straße – Torgauer Weg – Königsberger Straße

– Sankt Martin – Vogt-Heß-Schule – Berliner Straße – Reinhold-Schick-Platz – ZOB Bahnhofstraße (Bstg F)

Fahrplankilometer: max. ca. 4,503

Jahresfahrplankilometer Linie 780 insgesamt: ca. 50.395

Linie 782 (Herrenberg ZOB – Ehbühl – Waldfriedhof):

Herrenberg ZOB Bahnhofstr. (Bstg D) – Hindenburgstraße – Altstadtgarage – Hallenbad (Pos 3) – Beethovenstraße – Hildrizhauser Straße – Seniorenzentrum – Herzogweg – Grafenweg – Waldfriedhof

Fahrplankilometer: max. ca. 5,667

Linie 782 (Herrenberg Waldfriedhof – Ehbühl – ZOB):

Herrenberg Waldfriedhof – Grafenweg – Herzogweg – Seniorenzentrum – Hildrizhauser Straße – Beethovenstraße – Hallenbad (Pos 3) – Stadtfriedhof – Hindenburgstraße – ZOB Bahnhofstraße (Bstg D)

Fahrplankilometer: max. ca. 5,819

Jahresfahrplankilometer Linie 782 insgesamt: ca. 110.956

Soweit in der vorstehenden Beschreibung der Verkehrsleistungen keine besonderen Zeiten und Bedienungstakte angegeben sind, gelten für die Buslinien 779 – 782 folgende Verkehrsbedienungszeiten und Taktfrequenzen:

- Linie 779: Montag – Freitag von ca. 06.40 Uhr bis ca. 20.50 Uhr. Samstag von ca. 08.40 Uhr bis ca. 19.50 Uhr.
 - Montag – Samstag 60-Minuten Takt
 - Montag bis Freitag Rufautoverkehre von 21.40 bis 00.40 Uhr im 60-Minuten-Takt. Samstag von 20.40 Uhr bis 00.40 Uhr im 60-Minuten-Takt.
- Linie 780: Montag – Freitag von ca. 05.51 Uhr bis ca. 20.40 Uhr. Samstag von ca. 08.21 Uhr bis ca. 20.40 Uhr. Sonn- und Feiertag von ca. 09.09. bis ca. 20.25Uhr
 - Montag – Freitag 60-Minuten Takt
 - Samstag, Sonntag und Feiertag 60-Minuten Takt
 - Montag bis Samstag Rufautoverkehre von 20.51 Uhr bis 23.51 Uhr im 60-Minuten-Takt. Sonntag/Feiertag von 21.09 Uhr bis 00.09 Uhr im 60-Minuten-Takt.
- Linie 782: Montag – Freitag von ca. 05.51 Uhr bis ca. 21.41 Uhr. Samstag von 06:53 Uhr bis 20.41 Uhr. Sonn- und Feiertag von ca. 07.53 Uhr bis 20.09 Uhr
 - Montag – Freitag 30-Minuten Takt;
 - Samstag, Sonn- und Feiertag 60-Minuten Takt
 - Montag bis Freitag Rufautoverkehre von 22.19 Uhr bis 01.41 Uhr überwiegend im 60-Minuten-Takt. Samstag von 21.19 Uhr bis 01.41 Uhr überwiegend im 60-Minuten-Takt. Sonntag/Feiertag von 20.19 Uhr bis 01.41 Uhr überwiegend im 60-Minuten-Takt.

Die vorgenannten Linien bilden eine zusammenhängende Gesamtleistung und stellen deshalb ein Linienbündel im vorhandenen Verkehrsnetz der Stadt Herrenberg dar. Die Beantragung von Genehmigungen für Teilleistungen ist weder zulässig, noch dürfen einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus dem vorhandenen Verkehrsnetz der Stadt Herrenberg herausgelöst werden.

Die Stadt Herrenberg behält sich vor, die beauftragten Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an veränderte Verkehrsbedürfnisse, Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen oder eine weitere Fortschreibung des geltenden Nahverkehrsplanes des Landkreises Böblingen (gegenwärtig 2. Fortschreibung vom 23.03.2015 - nachfolgend „Nahverkehrsplan“), soweit sie das Stadtgebiet Herrenberg betreffen, im Hinblick auf den Stadtverkehr in Herrenberg anzupassen. Die Modalitäten für derartige Anpassungen der von dem Betreiber zu erbringenden Leistungen werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt.

Hinsichtlich der Angebotsgestaltung und der einzuhaltenden Betriebsqualität sind insbesondere die im Nahverkehrsplan und im öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Herrenberg geforderten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsleistungen (Ziffer III.1.5)) einzuhalten, und zwar sowohl bei der Antragstellung im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch bei der Durchführung der Beförderungsdienstleistungen.

Der mit Stand vom 29.05.2017 geltende Nahverkehrsplan des Landkreises Böblingen ist unter https://www.lra-bb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E-1413370011/14561379/2017-09-26_Gesamtwerk.pdf abrufbar. Die Anforderungen aus dem geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Herrenberg werden auf Nachfrage von der unter Ziffer I.1) genannten Kontaktstelle mitgeteilt.

Im Übrigen ergeben sich die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Verkehrsangebot aus dieser Vorabbekanntmachung der Stadt Herrenberg als zuständige Behörde für ihren öffentlichen Stadtverkehr.

Die Linienverkehrsgenehmigungen sollen gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 Nr. 3, 16 Abs. 2 PBefG an die Stadtwerke Herrenberg erteilt werden.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand (Hauptteil): 60112000 (Öffentlicher Verkehr, Straße)

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen:

Die Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt. Der Wert oder Anteil des Auftrages, der an Dritte vergeben werden soll, darf 0 % – 100 % des Auftragswertes betragen.

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Als künftiger Betreiber i. S. d. Art. 2 lit. d) VO (EG) Nr. 1370/2007 sind die Stadtwerke Herrenberg im Falle einer oder mehrerer Unterauftragsvergaben gemäß Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 grundsätzlich verpflichtet, einen bedeutenden Teil der betrauten Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Der geplante öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst allerdings gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Verkehrsdienste, so dass eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer gemäß Art. 4 Abs. 7 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird der hier angekündigte öffentliche Dienstleistungsauftrag Gebrauch machen.

II.2) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin:

Beginn: 13.12.2020

Laufzeit in Monaten: 24 Monate

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Informationen über ausschließliche Rechte:

Zum Schutz der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden sollen, werden dem Betreiber ausschließliche Rechte im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 8 PBefG gewährt. Die ausschließlichen Rechte gelten linienbezogen für die in dieser Vorabbekanntmachung genannten Verkehrsleistungen. Die Grenzen der ausschließlichen Rechte ergeben sich aus § 8a Abs. 8 S. 3 u. 4 PBefG, § 13 Abs. 2 PBefG und aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Herrenberg.

III.1.2) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

Die Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen stehen zu 100 % dem Betreiber zu.

III.1.3) Soziale Standards:

Der Betreiber ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern, die Arbeitsbedingungen und Entgelte nach dem Tarifvertrag „Öffentlicher Dienst Kommune“, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewähren, soweit der persönliche und räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrags reicht.

Darüber hinaus hat der künftige Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer ebenfalls verpflichten, den Manteltarifvertrag sowie den Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg (WBO-Lohntarifvertrag) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Falls es zu einem Wechsel der Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste in den geschützten Verkehren (siehe Gliederungspunkt III.1.2)) kommt, ist der neue Betreiber verpflichtet sämtliche Arbeitnehmer, die bei dem bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Dienste eingestellt worden waren, mit den Rechten zu übernehmen, auf die sie nach § 613a BGB Anspruch hätten, wenn ein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG stattfinden würde.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Der künftige Betreiber wird verpflichtet, Linienverkehrsgenehmigungen zur Durchführung sämtlicher in Ziffer II.1.3) genannten Linienverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) entsprechend den qualitativen und quantitativen Vorgaben des Nahverkehrsplans – soweit sie den Stadtverkehr Herrenberg betreffen – sowie dieser Vorabbekanntmachung im eigenen Namen zu beantragen.

Nach Erhalt der Linienverkehrsgenehmigungen hat der Betreiber insbesondere die folgenden, europarechtlich anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

unbedingt zu erfüllen: Betriebspflicht (§ 21 PBefG), Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), Tarifpflicht (§ 39 PBefG) sowie Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG).

A. Tarifpflichten

Von jedem Betreiber sind sowohl der Tarif des VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (nachfolgend: „**VVS**“) als auch des naldo-Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (nachfolgend: „**naldo**“) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die einzelnen Tarifbestimmungen des VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH sind unter der Internetadresse <https://www.vvs.de/tickets/> abrufbar. Die einzelnen Tarifbestimmungen des naldo-Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH sind unter der Internetadresse <https://www.naldo.de/tickets-und-preise/alle-fahrscheine/> abrufbar.

B. Beförderungspflichten

Der Betreiber hat die gesetzliche Beförderungspflicht aus § 22 PBefG zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Beschränkungen der BOKraft, insbesondere von § 15 BOKraft, einzuhalten.

Der Transport von Sachen hat stets hinter der Mitnahme von Personen zurückzustehen. Notwendigen Hilfsmitteln für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Kinderwagen ist beim Transport Vorrang vor der Mitnahme sonstiger Sachen einzuräumen.

C. Qualitäts- und Mindeststandards

Als Qualitätsstandards für die ab dem 13.12.2020 zu erbringenden öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Stadtverkehr Herrenberg gelten zumindest die Anforderungen für den Stadtverkehr aus dem Nahverkehrsplan (s. o. Ziffer II.1.3)) sofern sie den Stadtverkehr Herrenberg betreffen. Darüber hinaus gelten die Qualitätsstandards, welche die zuständige Behörde in ihrem geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrag festlegen wird. Dazu zählen in jedem Fall die nachfolgenden Punkte:

1. Anforderungen an das Fahrpersonal

- Der Betreiber ist verpflichtet, nur geeignetes, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes Fahrpersonal einzusetzen und dies im erforderlichen Umfang zu überwachen
- Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass sich die eingesetzten Mitarbeiter durch Ausbildung, Schulung, Nachschulung auf dem jederzeitigen technischen und sachlichen Stand befinden
- Das eingesetzte Fahrpersonal hat ein Namensschild zu tragen
- Das eingesetzte Fahrpersonal hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen und muss über die notwendige Ortskenntnis auch unter dem Gesichtspunkt des Kundenservices verfügen. Das Personal muss zudem über die notwendige Sachkenntnis für die Abwicklung der verschiedenen Tarifkooperationen (VVS, naldo usw.) verfügen und stets auf dem neuesten Stand halten.
- Der Betreiber sorgt für die arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitsrelevante Betreuung seiner eingesetzten Mitarbeiter.

- Der Betreiber ist verpflichtet, zum regelmäßigen Einsatz ausschließlich Berufskraftfahrer mit Facharbeiterbrief nach der Berufsausbildungsverordnung einzusetzen.
- Der Betreiber ist verpflichtet, ausschließlich Fahrer einzusetzen, die die entsprechenden Strecken- und Linienkenntnisse über alle im Citybusverkehr zu fahrenden Kurse haben. Hierzu gehört auch die entsprechende Ortskunde im weiteren VVS-Gebiet bezüglich der Anschlussverkehre
- Die eingesetzten Fahrer müssen die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des VVS im vollständigen und des naldo im für das Stadtgebiet Herrenberg erforderlichen Umfang kennen
- Die eingesetzten Fahrer müssen in der Funktion und Bedienung des verwendeten Fahrgeldmanagementsystems, auch hinsichtlich der Handhabung im Umsteigeverkehr, geschult sein
- Die eingesetzten Fahrer müssen die nächste Haltestelle ansagen und mittels Durchsage die Fahrgäste bei Abweichungen vom normalen Verkehrsablauf zu informieren. Alternativ kann die Ansage der Haltestellen auch durch eine Ansage vom „Band“ erfolgen

2. Anforderungen an die Fahrzeuge

Für die Abwicklung des Citybusverkehrs sind drei Standardbusse in Niederflurbauweise notwendig. Der Betreiber hat zudem Sorge dafür zu tragen, dass stets auf eine angemessene Anzahl von Reservefahrzeuge zugegriffen werden kann. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Die Kraftomnibusse müssen ständig den gesetzlichen Bestimmungen (StVZO, BOKraft usw.) entsprechen.
- Es sind Niederflur-Linienbusse einzusetzen.
-
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro EEV/VI einhalten. Ersatzfahrzeuge im Falle von Werkstattaufenthalten, Unfall etc., die länger als sieben Tage eingesetzt werden müssen, sollen die Abgasnorm nach Euro V einhalten. Auf Anforderung der Aufgabenträgerin hat der Betreiber zudem mindestens ein Fahrzeug mit einem Hybridantrieb einzusetzen.
- Solobusse und Midibusse müssen über den gleichen Qualitäts- und Ausstattungsstandard verfügen und müssen in Niederflurtechnik mit stufenlosem Durchgang durch das Fahrzeug ausgestattet sein.
- Solobusse müssen eine Länge von 11,5 bis 12,00 Meter und eine Breite von 2,5 bis 2,55 Meter aufweisen. Die Beförderungskapazität soll mindestens 85 bis 90 Personen betragen, davon 35 – 40 Sitzplätze.
- Midibusse müssen eine Länge zwischen 9,00 und 10,50 Metern und eine Breite von 2,30 bis 2,55 Metern aufweisen. Die Beförderungskapazität soll 60 – 70 Personen betragen, davon 20 – 25 Sitzplätze
- Die Fahrzeuge sind ausreichend zu motorisieren: Motorleistung für Solobusse mindestens 220 KW, Motorleistung für den Midibus mindestens 210 KW.
- Die Fahrzeuge müssen stets sowohl innen als auch außen in einem sauberen Zustand sein. Die eingesetzten Fahrzeuge sind auch während des Einsatzes in einem sauberen Zustand zu halten, soweit dies die Witterung zulässt und es den üblichen Anforderungen eines Nahverkehrsmittels im Innenraum entspricht.

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens folgende Ausstattungsdetails aufweisen:
 - Betriebsfunk
 - Fahrzeugseitige Voraussetzung für Möglichkeit zur Nachrüstung eines Systems zur Ampelbeeinflussung
 - Klimaanlage für den Fahrgastraum
 - Geräuschkapselung des Motors
 - Automatikgetriebe
 - Antiblockiersystem
 - Kneeling beim Solobus
 - Doppelverglasung
 - Innenschwenk-Doppeltüren mit mindestens 1,20 Meter Breite, Tür 2 mit mechanischer Rollstuhlrampe, vom Fahrer zu öffnende Türen (keine Türautomatik)
 - Ausreichende Anzahl von Haltestangen mit Haltewunschtasten
 - Sprechanlage mit Mikrophon und Lautsprechern, Gerät für automatische Ansagen der Haltestellen erwünscht
 - Sprechfunkverbindung mit der Zentrale des Auftragnehmers
 - Informationsvitrinen sind im Fahrzeug an geeigneter Stelle und im notwendigen Umfang so anzubringen, dass Informationen des VVS, naldo eventuell weiterer Kooperationspartner dem Fahrgast dargeboten werden können
 - Die Außenanzeigen sollen einer Vollmatrixbeschilderung oder einer elektronischen anzeige entsprechen, die Zielbeschilderung kann durch das eingebaute Bordrechnersystem übernommen werden
 - Aufstellflächen für Kinderwagen, Rollstühle, Tragelasten
 - Bei Midibussen ist die Sitzplatzanordnung so zu wählen, dass genügend Freifläche für den Transport von bis zu sieben Fahrrädern im Innenraum des Busses besteht. Für die zur befördernden Fahrräder sind entsprechende Befestigungsvorrichtungen vorzusehen. Die Ein- und Ausbaumöglichkeit von Sitzen zur Anpassung an den saisonalen Bedarf an Fahrradstellflächen ist mit möglichst geringem Montageaufwand vorzusehen.
 - Midibusse sind mit Befestigungsösen wie für einen Skiträger zu versehen, um bei einem späteren Bedarf einen Fahrradträger befestigen zu können. Das Fahrzeug ist karosseriemäßig für den Einbau einer Anhängerkupplung werkseitig vorzubereiten.
 - Solobusse sind werkseitig so vorzubereiten, dass bei Bedarf Sitzplätze mit möglichst geringem Montageaufwand aus- und eingebaut werden können um eine Freifläche für den Transport von bis zu sieben Fahrrädern im Innenraum des Busses schaffen zu können. Für die zu befördernden Fahrräder sind entsprechende Befestigungsvorrichtungen nachrüstbar einzuplanen.
 - Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mit Verkaufsgeräten und Fahrscheinentwertern entsprechend den Anforderungen des VVS und des naldo ausgestattet sein
 - Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einer einheitlichen Lackierung zu versehen

3. Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen

- Der Betreiber hat die Vorgaben des VVS und des naldo für die Ausstattung der Haltestellen und des Designs vollständig zu erfüllen. Hierzu wird auf die von den Landkreisen Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg und Rems-Murr in Zusammenarbeit mit dem VVS herausgegebenen „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ verwiesen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Haltestellen verbindlich einzuhalten sind.
- Der Betreiber hat bei Fahrplanwechseln bzw. Fahrplanänderungen dafür zu sorgen, dass rechtzeitig zum jeweiligen Stichtag die neuen Fahrpläne ausgehängt werden.

4. Betriebliche Anforderungen an das Kundenzentrum

- Der Betreiber muss eine Dienststelle unterhalten, die zu den üblichen Betriebszeiten Auskünfte erteilt.
- Der Betreiber muss an dieser Dienststelle eine Einrichtung zur Aufbewahrung von Fundsachen i. S. v. § 11 BOKraft führen und die Fundsachen zu den üblichen Betriebszeiten annehmen bzw. ausgeben.

5. Vertrieb und Fahrgastinformation

- Der Betreiber hat alle relevanten Fahrgastinformationen für die Fahrgäste bereitzuhalten, die sie für die Nutzung des Citybusverkehrs benötigen. Hierzu gehören insbesondere die von den Verbänden VVS und naldo bereitgestellten Liniennetzpläne, Fahrpläne, Fahrplanänderungspläne, konkrete Verkehrshinweise, Haltestelleninformationen, Tarifinformationen usw.

Abschnitt IV: Verfahren:

IV.1) Verfahrensart:

Es handelt sich um eine vergaberechtsfreie Eigenerbringung der Großen Kreisstadt Herrenberg außerhalb des Marktzugangsregimes der VO (EG) Nr. 1370/2007. Gem. § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG ist die Stadt Herrenberg dennoch verpflichtet, diese Vorabbekanntmachung zu veröffentlichen, da es sich bei dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag um einen öffentlichen Auftrag i. S. d. § 103 Abs. 1 GWB handelt.

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des Betreibers

Offizielle Bezeichnung: Stadtwerke Herrenberg
 Postanschrift: Stuttgarter Straße 92
 Ort: Herrenberg
 Postleitzahl: 71083
 Land: Deutschland

E-Mail: stadtwerke@herrenberg.de
 Telefon: 07032/9481-0
 Fax: 07032/9481-40
 Internet-Adresse: <https://stadtwerke.herrenberg.de>

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge

Interessierte Verkehrsunternehmen können für die hier beschriebenen Verkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung (§ 12 Abs. 6 PBefG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in deutscher Sprache einen Antrag auf Genehmigung einer so genannten „eigenwirtschaftlichen“ Verkehrsleistung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beantragen. Die Legaldefinition „eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen“ findet sich in § 8 Abs. 4 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist das:

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Anträge, die bei der Genehmigungsbehörde nach dem genannten Fristablauf eingehen, können – vorbehaltlich einer Ausnahme nach § 12 Abs. 6 S. 2 und 3 PBefG – nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenso wenig sind eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen dieser Vorabbekanntmachung beziehen, genehmigungsfähig. Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die unter Ziffer II.1.3) aufgelisteten Linienverkehre ist demnach als Auftrag für eine Gesamtleistung beabsichtigt (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Darüber hinaus müssen auch die im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags verbindlich zugesicherten Verkehrsleistungen mit Blick auf den Versagungsgrund in § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot in Herrenberg entsprechen und dürfen darüber hinaus nicht wesentlich von den in dieser Vorabbekanntmachung genannten qualitativen und quantitativen Anforderungen abweichen, um genehmigungsfähig zu sein.

Es handelt sich bei diesen maßgebenden Vorgaben insbesondere um

1. die Anforderungen hinsichtlich der Linienführung und der Fahrleistung gemäß Ziffer II.1.3);
2. die quantitativen und qualitativen Anforderungen (Qualitäts- und Mindeststandards) an das Verkehrsangebot im Stadtverkehr Herrenberg gemäß dem Nahverkehrsplan;
3. den im Nahverkehrsplan und in dieser Vorabbekanntmachung vorgegebenen Anforderungen an den Tarif sowie an die Beförderungsbedingungen; in der Stadt Herrenberg gelten die Tarife des VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH und des naldo-Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH; diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Höchstarife gemäß der Beschreibung in Ziffer III.1.5) anzuwenden;

4. die sonstigen Standards und Anforderungen an die Verkehrsbedienung gemäß der Beschreibung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des Betreibers in Ziffer III.1.5) dieser Vorabbekanntmachung.

Änderungen und Berichtigungen dieser Vorabbekanntmachung:

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, so wird die Stadt Herrenberg eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung des Verfahrens zur Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen.